



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

10.10.2011

Nr. 21 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen – Büren“ in Büren, Weiberg und Barkhausen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 06. Oktober 2011

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen – Büren“ in Büren, Weiberg und Barkhausen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 10.03.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen – Büren“ in Büren, Weiberg und Barkhausen beschlossen.

Die Planunterlagen werden hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Büren beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans auf Antrag des Vorhabenträgers den bestehenden rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen–Büren“ zu ändern und zu erweitern. Derzeit betreibt der Vorhabenträger im Geltungsbereich des rechtskräftigen VBB sieben Windenergieanlagen mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 100 m, damit ist der Bebauungsplan ausgeschöpft. Durch die Änderung soll dem Vorhabensträger die Möglichkeit gegeben werden, fünf weitere Windenergieanlagen zu errichten und sechs der bestehenden Anlagen zu gegebener Zeit durch leistungsstärkere zu ersetzen (Repowering). Die maximal zulässige Gesamthöhe wird auf 150 m begrenzt. Die Änderung wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Büren entwickelt.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist in diesem Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen – Büren“ in Büren, Weiberg und Barkhausen ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Entwurf der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen – Büren“ in Büren, Weiberg und Barkhausen liegt mit Begründung in der Zeit von

Mittwoch, 19.10.2011 bis einschließlich Montag, 21.11.2011

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

